

Stiftungsurkunde

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Reglemente

II. Stiftungsvermögen

- Art. 4 Vermögen
- Art. 5 Zuwendungen/Unterstützung
- Art. 6 Verwaltung

III. Organisation

- Art. 7 Organe
- Art. 8 Stiftungsrat
- Art. 9 Stiferversammlung
- Art. 10 Rechte und Pflichten der Stiferversammlung
- Art. 11 Spitalleitung
- Art. 12 Spitalbetrieb
- Art. 13 Revisionsstelle

IV. Jahresrechnung

- Art. 14 Rechnungsablage, Rechnungsperiode

V. Änderungen und Liquidation

- Art. 15 Änderungen der Stiftungsurkunde
- Art. 16 Liquidation
- Art. 17 Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Verweis auf ZGB und Aargauisches Spitalgesetz



I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Spital Muri“, nachstehend Stiftung bzw. Spital Muri genannt, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Muri/AG.

Art. 2 Zweck

Das Spital Muri, gemeinsam mit den praktizierenden Ärzten, sichert als Akutspital für die Region Freiamt und auch für Patienten aus anderen Regionen die medizinische Grundversorgung.

Im Rahmen der Möglichkeiten werden auch Ausbildungsaufgaben übernommen.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, Leistungsverträge mit den zuständigen staatlichen Instanzen auszuhandeln und abzuschliessen.

Art. 3 Reglemente

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang des Leistungsangebots, die Organisation der Stiftung, des Gesamtsitals und der Abteilungen sowie der Notfalldienste werden durch den Stiftungsrat in einem oder mehreren Reglementen festgelegt. Sie können jederzeit an veränderte Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden.

Erlass und Änderungen des oder der Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden gemäss ZGB und Spitalgesetz. Die Reglemente und ihre Änderungen sind den Aufsichtsbehörden einzureichen.

II. Stiftungsvermögen

Art. 4 Vermögen

Das Stiftungsvermögen (Eigenkapital) beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 66'184'061.

Art. 5 Zuwendungen/Unterstützung

Das Spital Muri geniesst gemäss der schweizerischen und aargauischen Gesundheitsgesetzgebung staatliche Unterstützung.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich.

Art. 6 Verwaltung

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und setzt dieses gemäss seiner langfristigen Gesamtplanung im Sinne des Stiftungszweckes ein. Die Stiftung ist von der Anlage des Stiftungsvermögens in mündelsicheren Werten befreit.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Stiftung sind Stiftungsrat, Stifternversammlung, Revisionsstelle und Spitalleitung.

Art. 8 Stiftungsrat

Ziff. 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Ziff. 2 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifternversammlung gewählt. In dringenden Fällen kann der Stiftungsrat sich durch Kooptation selber ergänzen, wobei das neue Mitglied spätestens innert Jahresfrist durch die Stifternversammlung zu bestätigen ist.

In der Regel ist ein Vertreter des Freiamter Ärzteverbandes in den Stiftungsrat zu wählen. Aus den Bezirken Muri und Bremgarten ist je ein Vertreter der Gemeindeammännergemeinschaften Muri und Bremgarten in den Stiftungsrat zu wählen. Diese Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeindeammännergemeinschaft gewählt. Als Mitglieder des Stiftungsrates können auch Nichtmitglieder der Stifternversammlung gewählt werden. Die Mehrheit der Stiftungsräte sind jedoch Mitglieder der Stifternversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Abwahl aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer und die Wiederwahl sind möglich.

Ziff. 3 Der Stiftungsrat konstituiert sich mit der Ausnahme des Präsidiums selber. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Im Übrigen gilt für Organisation, Aufgaben und Kompetenzen das Organisationsreglement.

Ziff. 4 Der Stiftungsrat gewährleistet einen regelmässigen und gegenseitigen Informations- und Gedankenaustausch zwischen dem Stiftungsrat und der Spitalleitung einerseits und den Gemeinden und der Ärzteschaft der Bezirke Bremgarten und Muri sowie der Gönnervereinigung Pro Spital Muri andererseits. Die Stifternversammlungen sind ein Gefäss dazu.

Art. 9 Stifternversammlung

Ziff. 1 Die Stifternversammlung besteht aus 36 Mitgliedern und wird wie folgt gewählt:

- Acht Mitglieder aus den Bezirken Muri und Bremgarten durch die Stifternversammlung selber, auf Vorschlag des Stiftungsrates
- Ein Mitglied durch den Gemeinderat Muri
- Sechs Mitglieder durch die Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Muri
- Vierzehn Mitglieder durch die Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten
- Fünf Mitglieder durch den Freiamter Ärzteverband
- Zwei Mitglieder durch die Gönnervereinigung Pro Spital Muri

Ziff. 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Abwahl aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer und die Wiederwahl sind möglich.

Ziff. 3 Die Stifternversammlung wird durch den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung hat ferner auf Begehren von mindestens sechs Mitgliedern zu erfolgen. In diesem Falle sind die Verhandlungsgegenstände schriftlich an den Präsidenten zuhanden des Stiftungsrates einzureichen und zu begründen. Die Stifternversammlung ist daran anschliessend innert einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.

Ziff. 4 Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Traktandenliste im Besitze der Mitglieder sein; die Sitzungsunterlagen sind während dieser Frist im Spital aufzulegen.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste müssen spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Stiftungsrates eingereicht werden.

Ziff. 5 Die Stifternversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

Die Stifternversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

Ziff. 6 Der Spitaldirektor nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder der Spitalleitung können nach Bedarf an die Sitzungen eingeladen werden.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Stifternversammlung

Ziff. 1 Die Stifternversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- Wahl des Präsidiums
- Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates aus wichtigem Grund
- Wahl von acht Mitgliedern der Stifternversammlung auf Vorschlag des Stiftungsrates und deren Abwahl aus wichtigen Gründen
- Änderungen an der Stiftungsurkunde (gemäss Rücksprache mit und Genehmigung durch Stiftungsaufsicht)
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung

Ziff. 2 Die Stifternversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt Präsident, Vizepräsident und Aktuar. Als Aktuar kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Stifternversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 11 Spitalleitung

Die operative Führung des Spitals ist der Spitalleitung unter dem Vorsitz des Spitaldirektors (CEO) übertragen.

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 12 Spitalbetrieb

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Gesamspitals und der einzelnen Abteilungen sind im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 13 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

IV. Jahresrechnung

Art. 14 Rechnungsablage, Rechnungsperiode

Die Rechnungsablage erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

V. Änderungen und Liquidation

Art. 15 Änderungen der Stiftungsurkunde

Die Stifterversammlung ist nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat befugt, der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderungen von Stiftungsurkunde, Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten.

Das Vermögen der Stiftung darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Bei einer allfälligen Aufhebung des Spitals ist es im Rahmen der Kantonalen Spitalkonzeption für einen gleichartigen Zweck zu verwenden.

Art. 16 Liquidation

Bei Liquidation oder Auflösung der Stiftung oder der allfälligen Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine andere Institution des privaten oder öffentlichen Rechts beschliesst der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung von Art. 15 über die Zukunft des Stiftungsvermögens.

Art. 17 Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt für alle Beschlüsse über die Änderung der Stiftungsurkunde und des Zweckes sowie über die Liquidation vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Verweis auf ZGB und Aargauisches Spitalgesetz

Soweit diese Stiftungsurkunde keine Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Öffentlichen und Privaten Rechts, insbesondere das Aarg. Spitalgesetz und Art. 80 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches ZGB.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass alle Bezeichnungen sowohl für Frauen als auch für Männer gelten.

Inkrafttreten

Diese Stiftungsurkunde tritt an die Stelle der Bisherigen vom 30. April 2007. Sie tritt mit der Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

So genehmigt am 7. November 2018 durch die Stifterversammlung

Stiftung Spital Muri



Sabina Rüttimann
Präsidentin Stiftungsrat



Dr. med. Daniel Strub
Aktuar Stiftungsrat